

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 25.11.2014

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), und
- § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11.07.2001 (zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2013), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 10. August 2001, Seite 281 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1. b) wird um folgende Regelung ergänzt:

für die Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem
Kalenderjahr 2015 855 v.H.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am
01. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. November 2014

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Mareczek
Tel.-Nr.: 0203/283-2263*

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 511 bis 539

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Bezirksvertretungswahl Meiderich/Beeck
der Stadt Duisburg am 25.05.2014 in Verbindung mit der Wiederholungswahl
im Stimmbezirk 1002 am 23.11.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Bezirksvertretungswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	49249
Wähler/innen	15795
Ungültige Stimmen	250
Gültige Stimmen	15545

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Kandidat	Listenplatz
Stürmann, Daniela	1
Eickmanns, Tim	2
Frese, Regina	3
Hohmann, Lars	4
Kaiser, Rita Anneliese	5
Frings-Wikker, Volker Günter	6
Kleinfeld, Sabine	7
Bauer, Helmut Max	8
van Bösekoem, Vanessa	9

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Kandidat	Listenplatz
Lüger, Ulrich	1
Eickhoff, Christof Helmut	2
Philipps, Robert	3
Kazmierski, Andre Franz	4

DIE LINKE (DIE LINKE)

Kandidat	Listenplatz
Dr. Feldmann, Detlef	1

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Kandidat	Listenplatz
Keser, Melih	1

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Kandidat	Listenplatz
Händelkes, Melanie	1

Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW)

Kandidat	Listenplatz
Ingenillem, Helga	1

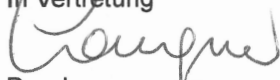
Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **24.12.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Duisburg, den 25.11.2014

Der Wahlleiter
In Vertretung



Dr. Langner
Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg vom 02. Dezember 2014 zur Ersten Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für geplante und ungeplante Gebiete:

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Beitragspflichtigen bei einer einseitig anbaubaren Anlage
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn/Mischfläche	70 v.H.	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	70 v.H.	50 v.H.
c) Parkstreifen	80 v.H.	55 v.H.
d) Gehwege einschl. komb. Geh- u. Radwege	80 v.H.	55 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v.H.	50 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	50 v.H.	35 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	50 v.H.	35 v.H.
c) Parkstreifen	70 v.H.	50 v.H.
d) Gehwege einschl. komb. Geh- und Radwege	70 v.H.	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.	35 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	30 v.H.	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 v.H.	25 v.H.
c) Parkstreifen	70 v.H.	50 v.H.
d) Gehwege einschl. komb. Geh- und Radwege	70 v.H.	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 v.H.	25 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen		
a) Fahrbahn	60 v.H.	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	60 v.H.	45 v.H.
c) Parkstreifen	80 v.H.	55 v.H.
d) Gehwege einschl. komb. Geh- und Radwege	80 v.H.	55 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v.H.	45 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		
	80 v.H.	55 v.H.

6. Fußgängergeschäftsstraßen mit öffentlichem Personenverkehr einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v.H.	50 v.H.
7. Selbständige Gehwege (auch Wohnwege) einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	80 v.H.	55 v.H.
8. Grünflächen und Straßenbegleitgrün in den Straßenarten von Ziffer 1 – 7	70 v.H.	50 v.H.

einer Abstandsfläche von 3,00 m als hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

8. Der neue § 9 wird eingefügt. Der alte § 9 wird § 10. Der neue § 9 lautet:

**§ 9
Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten dürfen um die zur Erhebung der Beiträge erforderlichen Feststellungen zu treffen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Erste Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

2. Der § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Anlage gilt als einseitig anbaubar, wenn nur an einer Seite Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die vorstehenden Regelungen zu einseitig anbaubaren Anlagen finden keine Anwendung, wenn

- a) die Fahrbahn max. mit einer Breite von 5,50 m ausgebaut wird oder
- b) die Teileinrichtungen Gehwege einschl. kombinierter Rad- und Gehwege, Radweg einschl. Sicherheitsstreifen und Parkstreifen nur auf der bebaubaren Seite hergestellt und abgerechnet werden.

3. Im § 4 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend; der alte Absatz 6 wird Absatz 7, der alte Absatz 7 wird Absatz 8, der alte Absatz 8 wird Absatz 9, der alte Absatz 9 wird Absatz 10, der alte Absatz 10 wird Absatz 11, der alte Absatz 11 wird Absatz 12.

Der neue Absatz 6 lautet:

Die Grundstücksflächen erschlossener Grundstücke, die im Bebauungsplan als Sportanlagen, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten oder Ähnliches ausgewiesen sind, werden mit 50 v.H. ihrer Grundstücksflächen berücksichtigt.

4. Im § 4 wird der neue Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

Die Geschosszahl und die Baumassenzahl richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan nur eine Geschossflächenzahl aus, ergibt sich die Geschosszahl aus § 17 Baunutzungsverordnung. Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt im Bebauungsplan die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

5. Im § 4 wird der neue Absatz 9 Buchstabe a) wie folgt geändert:

bei bebauten Grundstücken die Zahl der höchsten tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

6. Im § 4 wird der neue Absatz 9 um einen Buchstaben c) erweitert. Dieser lautet:

bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke in die Verteilung einbezogen.

7. Im § 4 im neuen Absatz 11 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

Reicht die tatsächliche oder zulässige bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die unter Berücksichtigung

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Heldt
Tel.-Nr.: 0203/283-2353

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg vom 02. Dezember 2014 zur Zweiten Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und § 5 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001)

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vom 20.06.1988, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach § 2 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) wird für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung wie folgt festgesetzt:

Verkehrsberuhigung in Straßenarten	Vomhundertersatz bei Erneuerungsbedürftigen Anlagen
1. Anliegerstraßen	70
2. Haupterschließungsstraßen	50
3. Hauptgeschäftsstraßen	60

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Zweite Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Heldt
Tel.-Nr.: 0203/283-2353

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg vom 02. Dezember 2014 über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand über den Ausbau der Teilanlagen Gehweg und Beleuchtung der Bissingheimer Straße im Abschnitt von Am Brunnen bis Parallelfahrbahn bei Hausnummer 309

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1

Für die Beitragserhebung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für die Teilanlagen Gehweg und Beleuchtung der Bissingheimer Straße im Abschnitt von Am Brunnen bis Parallelfahrbahn bei Hausnummer 309 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wie folgt festgesetzt:

Kombinierter Geh- und Radweg	60 v.H.
Beleuchtung	20 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand über den Ausbau der Teilanlagen Gehweg und Beleuchtung der Bissingheimer Straße im Abschnitt von Am Brunnen bis Parallelfahrbahn bei Hausnummer 309 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Heldt
Tel.-Nr.: 0203/283-2353*

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg vom 02. Dezember 2014 zur Siebten Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1992

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388).

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44 vom 31.12.1992, S. 333, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 5 vom 15.02.2011, S. 17, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist in der Regel drei Wochen vor der Benutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem(r) Oberbürgermeister(in) der Stadt Duisburg zu stellen. Zur Erläuterung sind Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen dem Antrag beizufügen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.“

2. Im § 3 wird der folgende Absatz 5 neu eingefügt:

„Die Zahl der Werbeträger nach Ziffer 2.5 des Gebührentarifs wird auf 2 Stück je Geschäftslokal beschränkt.“

3. Im § 7 wird im Absatz 2 das Wort Volksfeste durch das Wort Veranstaltungen ersetzt.

4. Im § 8 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für öffentliche Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 26.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung.“

5. Im § 8 wird im Absatz 2 das Datum 10.03.1994 durch das Datum 22.11.2013 ersetzt.

6. Im § 10 wird im Absatz 1 wie folgt ersetzt:

„Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem anliegenden Tarif erhoben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.“

7. Im § 11 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

8. Im § 11 wird im Absatz 4 der Betrag 40,00 € durch den Betrag 47,00 € ersetzt.

9. Im § 11 wird im Absatz 6 der Betrag 20,00 € durch den Betrag 26,00 € ersetzt.

10. Im § 11 wird im Absatz 7 der Betrag 22,00 € durch den Betrag 28,00 € ersetzt.

11. Im § 12 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Das Recht der Stadt als Träger der Straßenbaulast nach § 8 Abs. 2a Satz 3 und 4 FStrG oder § 18 Abs. 3 StrWG NRW auf Kostenersatz und Ansprüche nach § 22 StrWG NRW sowie auf Vorschüsse und Sicherheit wird weder durch die Erlaubnisfreiheit nach § 4 noch durch die Gebührenbefreiung nach § 16 berührt.“

12. Im § 16 Absatz 1 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für“

13. Im § 16 wird der neue Absatz 3 eingefügt:

„Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.

b) Sondernutzungen, die unmittelbar politischen Zwecken dienen, überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 der Abgabenordnung dienen.“

14. Das Zonenverzeichnis gem. § 10 Abs. 3 erhält die beiliegende Neufassung.

15. Das Tarifverzeichnis gem. §§ 10 und 11 erhält die beiliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Siebte Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Heldt
Tel.-Nr.: 0203/283-2353

Zone 1

Stadtbezirk Mitte

Averdunkplatz
 Beekstraße von Schwanenstraße bis
 Universitätsstraße
 Börsenstraße
 Claubergstraße von Königstraße bis
 Börsenstraße
 die öffentlichen Fuß-/Radwege um den
 Innenhafen von Schwanentorbrücke bis
 A59
 Düsseldorfer Straße von Königstraße bis
 Friedrich-Wilhelm-Straße
 Harry-Epstein-Platz
 Hohe Straße von Königstraße bis
 Am Buchenbaum
 Johannes-Corputius-Platz
 Königstraße
 Kühlinggasse
 Kuhtor
 Kuhstraße
 König-Heinrich-Platz
 Mercatorstraße von Königstraße bis
 Friedrich-Wilhelm-Straße
 Münzstraße von Steinsche Gasse bis
 Kühlinggasse
 Opernplatz
 Poststraße
 Salvatorweg
 Sonnenwall von Königstraße bis
 Friedrich-Wilhelm-Platz
 Tonhallenstraße von Königstraße bis
 Am Buchenbaum
 Wallstraße

Zone 2

Stadtbezirk Walsum

Kometenplatz
 Friedrich-Ebert-Platz
 Friedrich-Ebert-Straße von Goethestraße
 bis Schulstraße
 Hildegard-Bienen-Straße von Fr.-Ebert-
 Straße bis Poststraße
 Prinzenstraße von Fr.-Ebert-Straße bis
 Poststraße
 Franz-Lenze-Platz von Im Bremmenkamp
 bis Am Helpoot

Stadtbezirk Hamborn

August-Bebel-Platz
 Duisburger Straße von Schreckerstraße bis
 Höhe Haus-Nr. 237
 Friedrich-Engels-Straße von Kaiser-
 Friedrich-Straße bis August-Bebel-Platz
 Hamborner Altmarkt
 Holtener Straße von Lehrerstraße bis
 Fiskusstraße
 Hohenzollernplatz
 Jägerstraße von Hamborner Altmarkt bis
 Reichenberger Straße
 Kaiser-Friedrich-Straße von Weseler Straße
 bis Roonstraße
 Kaiser-Wilhelm-Straße von Egonstraße bis
 Weseler Straße
 Rathausstraße, Rathausplatz
 Richterstraße von Weidmannstraße bis
 Hamborner Altmarkt
 Schreckerstraße von Hamborner Altmarkt
 bis Duisburger Straße
 Weseler Straße von August-Bebel-Platz bis
 Warbruckstraße/Wiesenstraße

Stadtbezirk Meiderich/Beeck

Friedrich-Ebert-Straße von Lange Kamp bis
 Prinz-Friedrich-Karl-Straße
 Von-der-Mark-Straße von Auf dem Damm
 bis Singstraße

Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl

AugustasträÙe
 Bergiusstraße von Fabrikstraße bis
 Karlstraße
 Bismarckplatz
 Bürgermeister-Bongartz-Platz
 Fabrikstraße von Friedrichsplatz bis
 Weinhausenstraße
 Fakir-Baykurt-Platz
 Friedrichsplatz
 Gartenstraße von AugustasträÙe bis
 Bismarckplatz und von Bismarckplatz bis
 Paßstraße
 Glückaufstraße von Moerser Straße bis
 Bürgermeister-Bongartz-Platz
 Moerser Straße von Kirchstraße bis
 Ottostraße

Stadtbezirk Mitte

Am Buchenbaum
 Am Burgacker von Königstraße bis Am
 Mühlenberg
 Beekstraße von Universitätsstraße bis
 Marientor
 Claubergstraße von Börsenstraße bis
 Friedrich-Wilhelm-Straße
 Dellplatz
 Essener Straße von Benediktstraße bis
 Dillinger Straße (Neuenkamp)
 Fischerstraße von Düsseldorfer Straße bis
 Fliederstraße
 Friedrich-Wilhelm-Straße
 Friedrich-Wilhelm-Platz
 Hohe Straße von Am Buchenbaum bis
 Friedrich-Wilhelm-Straße
 Kammerstraße von Hbf Ostausgang bis
 Neudorfer Straße
 Kasinostraße von Beekstraße bis Steinsche
 Gasse
 KoloniestraÙe von Neue Fruchtstraße bis
 Sternbuschweg
 Landgerichtsstraße von Königstraße bis
 Ende Fußgängerzone
 Ludgeriplatz
 Münzstraße von Kühlinggasse bis
 Peterstal
 Mülheimer Straße
 Obermauerstraße von Kuhtor bis
 Gutenbergstraße
 Oststraße von Grabenstraße bis
 Bismarckstraße
 Portsmouthplatz
 Schwanenstraße
 Sonnenwall von Friedrich-Wilhelm-Platz
 bis Musfeldstraße
 Steinsche Gasse von Müllergasse bis
 Schwanenstraße
 Tonhallenstraße von Am Buchenbaum bis
 Friedrich-Wilhelm-Straße
 Universitätsstraße
 Wanheimer Straße von Heerstraße bis
 Wörthstraße

Stadtbezirk Süd

Münchener Straße von Düsseldorfer Land-
 straÙe bis Grazer Straße

Stadtbezirk Rheinhausen

Atroper Straße von Kreuzstraße bis
Duisburger Straße
Friedrich-Alfred-Straße von Annastraße bis
Rheinstraße
Hochemmericher Straße von Günterstraße
bis Duisburger Straße
Krefelder Straße von Hochemmericher
Straße bis Friedrich-Ebert-Straße
Düsseldorfer Straße von Giesenfeldstraße
bis Haus-Nr. 103
Düsseldorfer Straße (Parallelfahrbahn, von
Haus-Nr. 10 a bis Haus-Nr. 22)

Zone 3

Alle klassifizierten Straßen oberhalb von
Kreisstraßen; alle Straßen im Vorbehalts-
netz; sofern nicht Zone 1 oder 2 gemäß
beiliegenden Straßenplänen.

Stadtbezirk Süd

Heinz-Bünck-Platz (Marktplatz Großen-
baumer Bahnhof)

Stadtbezirk Rheinhausen

Am Markt
Marktplatz Friemersheim

Zone 4

Die übrigen Straßen in Duisburg.

Anlage 2

Gebührentarif

Tarif-Stelle	Nutzungsart	Sondernutzungsgebühren					Mindest-gebühr SN	Verw-gebühr
		Gebühren-maßstab	Zone 1 (€)	Zone 2 (€)	Zone 3 (€)	Zone 4 (€)		
1	<i>Sondernutzungen von wirtschaftlichem Interesse</i> Straßen- und Einzelhandel ohne räumliche Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben							
1.1	Straßen- und Einzelhandel mit beweglichen Verkaufseinrichtungen einschließlich ambulanter Handel aus Fahrzeugen	m ² /Tag	1,20	0,60	0,45	0,30	50,00	93,00
1.2	Ambulanter Handel (z. B. Trödelmärkte)	m ² /Tag	-----	-----	0,30	0,30	70,00	93,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen/Grabgestecken	m ² /Tag	0,60	0,40	0,30	0,20	30,00	47,00
1.4	Abgabe von alkoholischen Getränken u. Imbisswaren	m ² /Tag	1,70	0,95	0,80	0,60	100,00	140,00
2	Nutzungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben u. Ä.							
2.1	Verkaufseinrichtungen	m ² /Monat	31,00	15,50	11,50	7,70	60,00	93,00
2.2	Warenauslagen	m ² /Monat	8,00	4,00	3,00	2,00	40,00	47,00
2.3	Restaurationsbereich mit Tischen, Sitzgelegenheiten, und anderen Serviceeinrichtungen	m ² /Monat	4,00	2,00	1,50	1,00	80,00	93,00
2.4	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen (dauerhaft mit dem Erdboden verbundene bauliche Anlagen)	m ² /Monat	22,00	11,00	8,50	5,50	100,00	140,00
2.5	Werbeschilder, Easyflags u. A.	Anlage/Monat	20,00	10,00	7,50	5,00	-----	93,00
2.6	Hinweisschilder	Anlage/Monat	18,00	9,00	7,75	6,75	-----	93,00
3	Schützenfeste und Kirmessen und Veranstaltungen							
3.1	Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte sowie andere volksfestübliche Einrichtungen ausschließlich Imbiss und Abgabe von alkoholischen Getränken	m ² /Tag	0,20	0,20	0,20	0,20	80,00	140,00

Anlage 2

3.2	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen ohne Verkauf	m ² /Tag	1,00	0,50	0,40	0,25	80,00	140,00
3.3	Märkte, Feste und sonstige Großveranstaltungen von kultureller Bedeutung, z.B. Zirkusse, Freiluftkonzerte	m ² /Tag	0,40	0,30	0,25	0,20	30,00	140,00
3.4	Nachbarschaftsfest	je Tag	30,00	30,00	30,00	30,00	-----	93,00
3.5	Abgabe von alkoholischen Getränken u. Imbisswaren bei Schützenfesten, Kirmessen und Veranstaltungen	m ² /Tag	1,70	0,95	0,80	0,60	100,00	140,00
3.6	Nichtgewerbliche Informationsveranstaltungen/Info-Stände		-----	-----	-----	-----	-----	30,00
4	Foto- und Filmaufnahmen							
4.1	Foto- und Filmaufnahmen ohne Sperrung von Straßen	je Tag	75,00	75,00	75,00	75,00	-----	140,00
4.2	Foto- und Filmaufnahmen mit Sperrung von Straßen	je Tag	450,00	350,00	350,00	150,00	-----	140,00
5	Automaten und Einrichtungen							
5.1	Warenautomaten einschließlich Briefmarkenautomaten	Anlage/ Monat	18,00	18,00	13,50	9,00	-----	47,00
5.2	Sonstige Automaten und andere technische Einrichtungen	Anlage/ Monat	20,00	20,00	15,00	10,00	-----	47,00
5.3	Öffentliche Telekommunikationsstellen	Anlage/ Monat	30,00	22,50	18,00	15,00	-----	93,00
5.4	Postablagekästen, Briefkästen, Packstationen und ähnliche Einrichtungen	Anlage/ Monat	20,00	15,00	12,50	10,00	-----	93,00
5.5	Einrichtungen für die Elektro-Mobilität wie Ladestationen mit Parkflächen u. Ä.	Anlage/ Monat	-----	300,00	250,00	200,00	-----	93,00
6	Werbeanlagen u. Ä.							
6.1	Ausschließlich Werbezwecken dienende Werbeträger, z.B. Litfaßsäulen, Plakatafeln, Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen, freistehende Vitrinen und ähnliche Einrichtungen	m ² /Mo- nat	20,40	20,40	20,40	20,40	60,00	93,00
6.2	Werbefahrzeuge und andere mobile Werbeeinrichtungen	m ² /Tag	10,00	8,00	7,00	7,00	60,00	93,00
6.3	Nicht ausschließlich Werbezwecken dienende Werbeträger, z.B. Stadtplanvitrinen, Uhrensäulen, Kandelaber u. Ä.	m ² /Mo- nat	18,80	18,80	18,80	18,80	50,00	93,00
6.4	Warenverteilung; Verteilung von Druckerzeugnissen (z.B. Flyer)	je Person/ Tag	45,00	30,00	15,00	10,00	-----	93,00
6.5	Befragung von Passanten/Marktforschung u. Ä.	je Person/ Tag	45,00	30,00	15,00	10,00	-----	93,00

Anlage 2

	<i>Sondernutzungen ohne vorwiegendes wirtschaftliches Interesse</i>										
7	Baustellen										
7.1	Einrichtungsflächen einschließlich Gerüste, Bauzäume, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze u. Ä.	m ² /Monat	9,00	7,00	5,00	3,40	50,00	93,00			
7.2	Container, Großraumbehälter, unabhängig von Baustelleneinrichtungen	m ² /Tag	2,00	1,50	1,00	0,50	40,00	47,00			
7.3	Vollsperrungen	je Tag	450,00	350,00	350,00	150,00	-----	140,00			
8	Gegenstände aller Art, die für mehr als 24 Stunden in den Verkehrsraum verbracht werden, sofern keine spezielle Ziffer des Tarifs anzuwenden ist.	m ² /Monat	12,00	8,00	7,00	6,00	40,00	93,00			
9	Entsorgungseinrichtungen wie Papier, Glas und Wertstoffcontainer	m ² /Monat	3,50	3,50	3,50	3,50	-----	93,00			



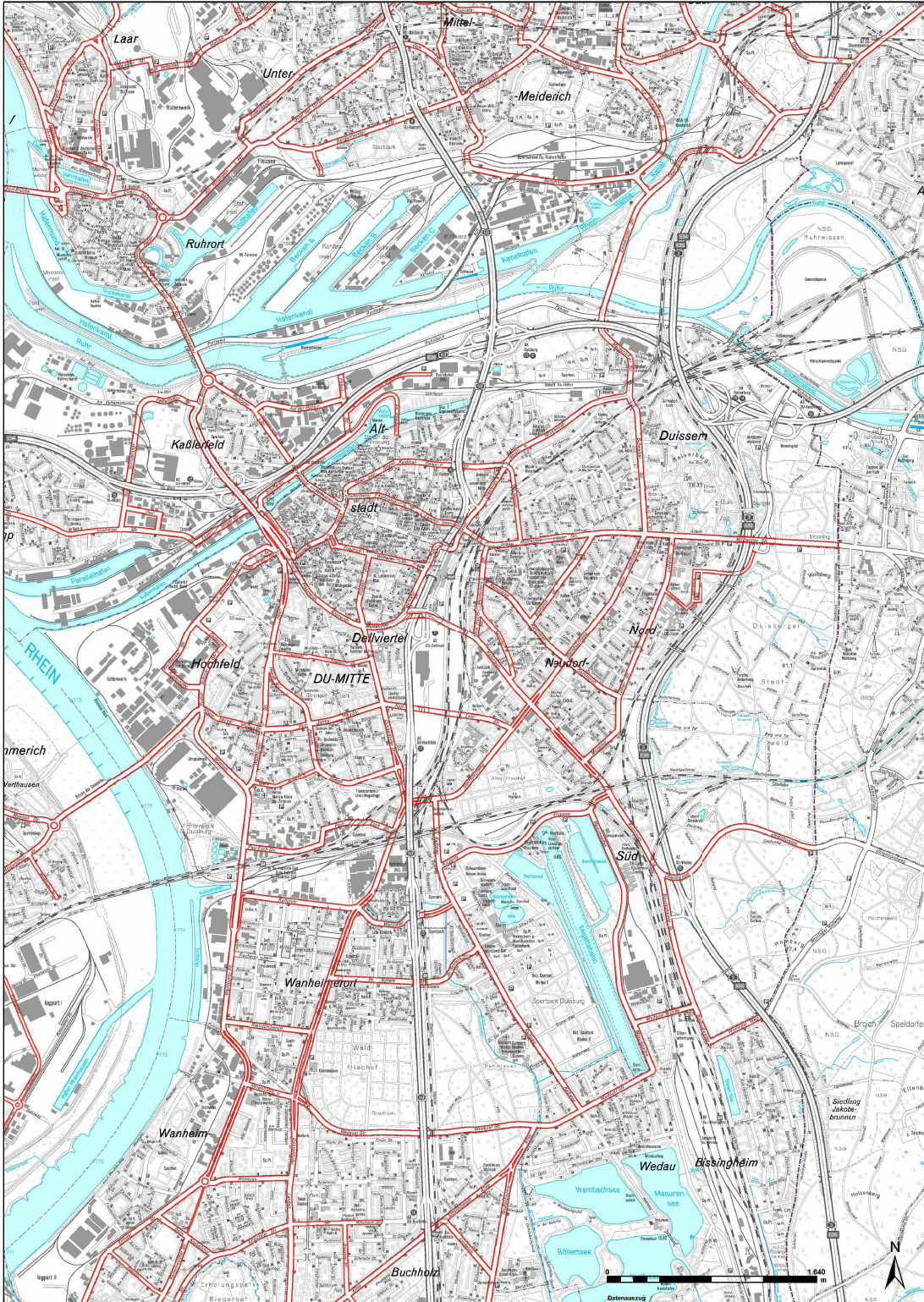
Anlage zur Sondernutzungssatzung
Straßen in Zone 3



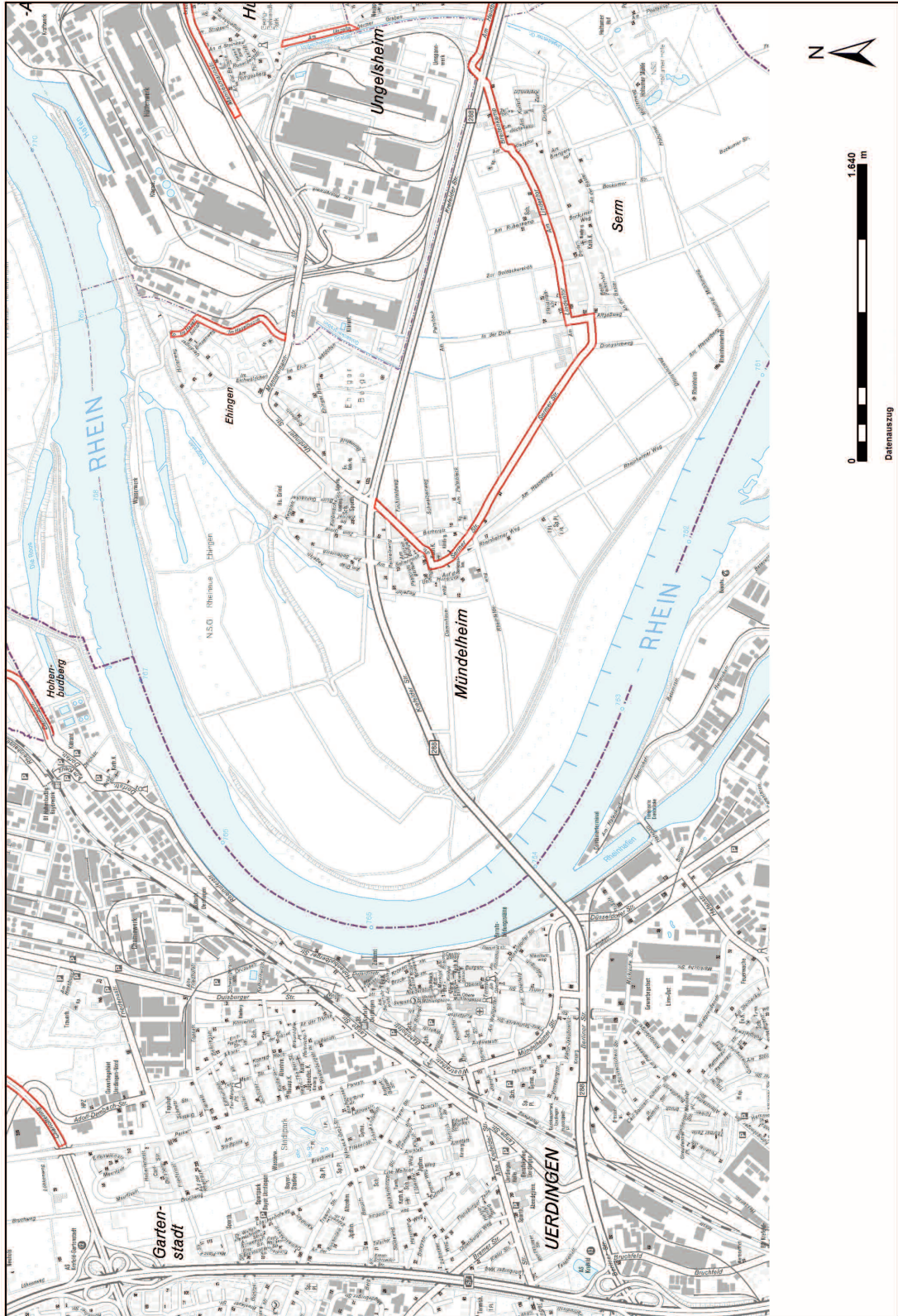
Anlage zur Sondernutzungssatzung
Straßen in Zone 3



Anlage zur Sondernutzungssatzung
Straßen in Zone 3

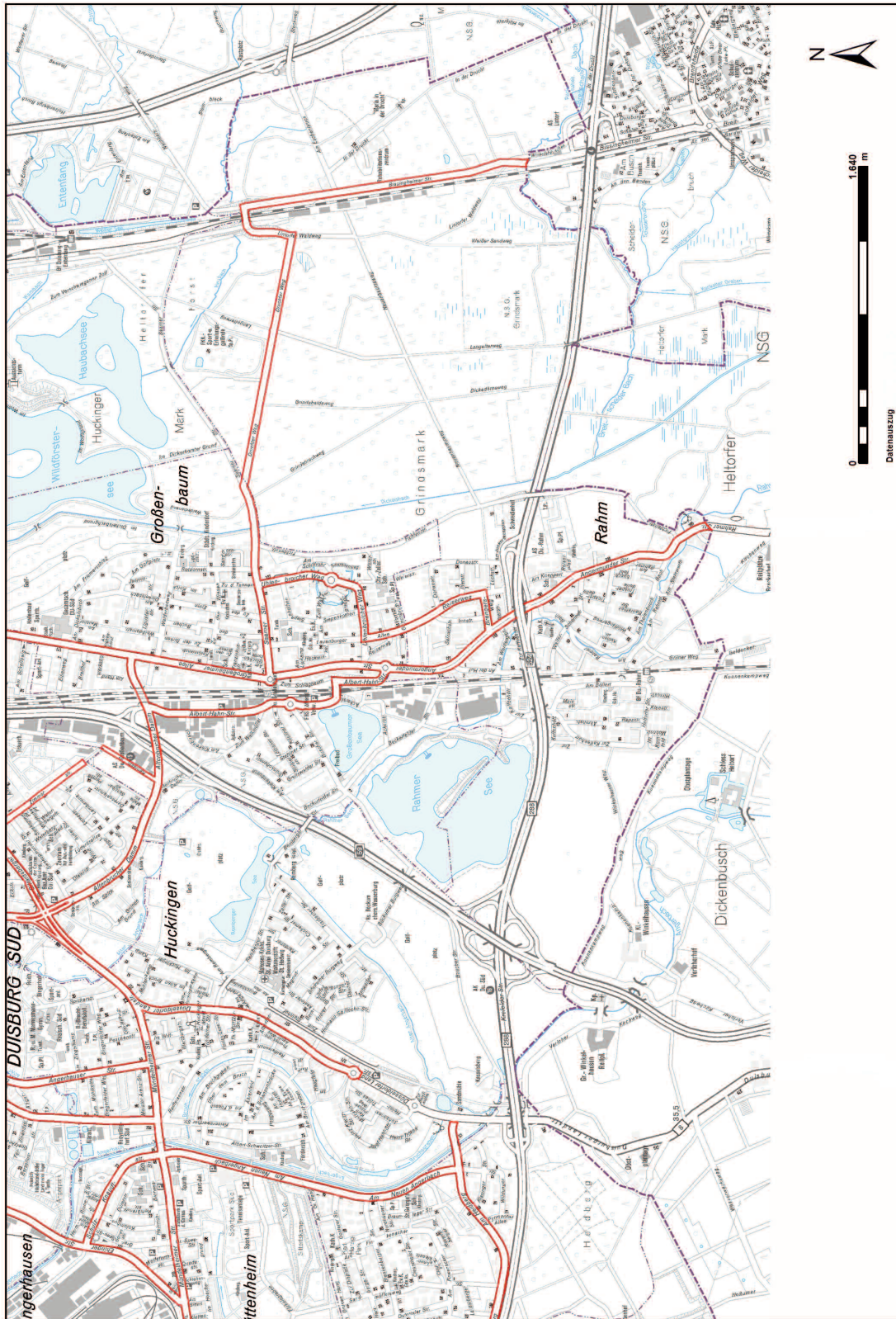


Anlage zur Sondernutzungssatzung
Straßen in Zone 3



Blatt 5

Anlage zur Sondernutzungssatzung
Straßen in Zone 3 



Blatt 6

Anlage zur Sondernutzungssatzung
Straßen in Zone 3

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1190 -Duissern- „Schreiberstraße“ für einen Bereich zwischen Schreiber-, Hansa-, Kardinal-Galen- und Falkstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1190 -Duissern- „Schreiberstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1190 -Duissern- „Schreiberstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1190 -Duissern- „Schreiberstraße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1190 -Duissern- „Schreiberstraße“ in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 5.59 -Duissern- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg“ für einen Bereich zwischen Schreiber-, Hansa-, Kardinal-Galen- und Falkstraße kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 28. November 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Huhn
Tel.-Nr.: 0203/283-7477

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Mitica TANASE** geboren am **06.09.1984** in **Slobozia**, zuletzt wohnhaft: Neubreisacher Straße 19a in 47137 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **30.10.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559928** wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Herr Klasnitz
Tel.-Nr.: 0203/283-8757

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Irina TANASE** geboren am **03.08.1986** in **Tanderei**, zuletzt wohnhaft: Neubreisacher Straße 19a in 47137 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **30.10.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559971** wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Herr Klasnitz
Tel.-Nr.: 0203/283-8757

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Irina TANASE** geboren am **03.08.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Ricardo PAUN, geb. 03.08.2004, zuletzt wohnhaft: Neubreisacher Straße 19a in 47137 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **30.10.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559972** wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Herr Klasnitz
Tel.-Nr.: 0203/283-8757

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Irina TANASE** geboren am **03.08.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Literaj TANASE, geb. 19.02.2007, zuletzt wohnhaft: Neubreisacher Straße 19a in 47137 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **30.10.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559973** wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Herr Klasnitz
Tel.-Nr.: 0203/283-8757

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Irina TANASE** geboren am **03.08.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Casandra TANASE, geb. 25.06.2008, zuletzt wohnhaft: Neubreisacher Straße 19a in 47137 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **30.10.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559974** wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Herr Klasnitz
Tel.-Nr.: 0203/283-8757

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Irina TANASE** geboren am **03.08.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Samuel TANASE, geb. 03.10.2011, zuletzt wohnhaft: Neubreisacher Straße 19a in 47137 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **30.10.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559975** wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Herr Klasnitz
Tel.-Nr.: 0203/283-8757

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Irina TANASE** geboren am **03.08.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Maria TANASE, geb. 29.07.2013, zuletzt wohnhaft: Neubreisacher Straße 19a in 47137 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **30.10.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559976** wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Herr Klasnitz
Tel.-Nr.: 0203/283-8757

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Irina TANASE** geboren am **03.08.1986** in **Tanderei**, als Erziehungsberechtigte des Kindes Moise TANASE, geb. 26.07.2014, zuletzt wohnhaft: Neubreisacher Straße 19a in 47137 Duisburg gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **30.10.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 559977** wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Herr Klasnitz
Tel.-Nr.: 0203/283-8757

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Teodor Penchev, zuletzt wohnhaft ZHK Ovcha Kupel 17, BG-1632 SOFIA, gerichtete Bußgeldbescheid vom 20.11.2014, Aktenzeichen 222500746463 SB108, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 325, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Hinz
Tel.-Nr.: 0203/283-4673

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Nikola Radakovic, geb. 10.11.1982 in Novi Beograd, zuletzt wohnhaft: nur an Bord der „MS Danube Lion“ gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.11.2014, Aktenzeichen 32-15-3 Pa 555365 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Gerard
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Mihailov Ilias, zuletzt wohnhaft Bayreuther Str. 22, 47166 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.11.2014, Aktenzeichen 223004898488 SB115, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Fuß
Tel.-Nr.: 0203/283-8363

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Seher ÜNAL, zuletzt wohnhaft: unbekanntes Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.11.2014, Aktenzeichen 552142 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Vincent Karl Leite, zuletzt wohnhaft 53179 Bonn, Im Meisengarten 9, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 19225, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Keuser

Auskunft erteilt:
Frau Keuser
Tel.-Nr.: 0203/283-6423

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Niyazi Niyaziev, zuletzt wohnhaft 47053 Duisburg, Blücherstr. 77, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 UV 19351-3 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 23, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203/283-4616

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Frau Nancy Schmidt, zuletzt wohnhaft Wanheimer Str. 113, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 19364/-66 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Samet Arslani, zuletzt wohnhaft 47051 Duisburg, Steinsche Gasse 38, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 16246 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 23, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203/283-4616

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Mesut Simsek, zuletzt wohnhaft Türkei, -weitere Angaben nicht bekannt-, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 60475 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 01. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jakubowski

Auskunft erteilt:
Frau Jakubowski
Tel.-Nr.: 0203/283-5394

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der Städt. Gem. Grundschule, Pestalozzistraße 8, 47226 Duisburg wurde in der Zeit vom 19.11.-20.11.2014 bei einem Einbruch entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Städt. Gemeinschaftsgrundschule Pestalozzistraße -Duisburg-“.

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 21. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Luckmann

Auskunft erteilt:
Frau Luckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-6893

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201539925 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202571554 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201590720, 3201632720 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3204105633 (alt 104105630), 3204116002 (alt 104116009), 3204121044 (alt 104121041) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3219105438 (alt 119105435), 3219135575 (alt 119135572) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3224044283 (alt 124044280) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201735762 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200556409 (alt 100556406), 3201761248 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 26. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3203155498 (alt 103155495), 4200006130 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 26. November 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses DuisburgSport zum 31.12.2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15.05.2014 versehenen Jahresabschluss 2013 von DuisburgSport mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.120,69 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.120,69 EUR wird zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 4.452,95 EUR in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss 2013 kann in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr bei:

DuisburgSport
Margaretenstr. 11
47055 Duisburg

in Raum 2.01 eingesehen werden.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes DuisburgSport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.05.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung DuisburgSport für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch §106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. November 2014

GPA NRW
Im Auftrag

Helga Giesen

**Interessenbekundungsverfahren
Gastronomie im Rhein-Ruhr-Bad
Duisburg-Hamborn, Kampstraße 2,
47166 Duisburg**

Duisburg ist die westlichste Großstadt des Ruhrgebietes. Universitätsstadt, Hafenstadt mit dem größten Binnenhafen Europas, Oberzentrum am Niederrhein mit fast 500.000 Einwohnern.

Das Rhein-Ruhr-Bad Duisburg-Hamborn, das im Jahre 2004 seiner Bestimmung übergeben wurde, steht im Eigentum der Stadt Duisburg und verfügt über eine Gesamt-Wasserfläche von rund 800 qm mit einem breiten Angebot für Spaß, Spiel und Erholung. Eine finnische Sauna, ein Bio-Saunarium, ein Römisches Dampfbad, eine Blockhaussauna und eine Damensauna runden das Angebot ab. Die Gastronomie des Hallenbades befindet sich in der ersten Etage mit großzügiger Sicht über das gesamte Hallenbad. Der Aufenthaltsbereich der Gastronomie ist mit Tischen und Stühlen versehen und

einem großen Thekenbereich. Für die Sauna-Gäste gibt es einen eigenen Bewirtungsraum, der ebenfalls über Tische und Stühle verfügt. Der Zugang für diesen Bereich ist nur den Sauna-Gästen vorbehalten.

Eine großzügige Küche, Lager und Kühlräume sind ebenfalls vorhanden. Die Ausstattung des Gastronomie-Bereiches entspricht allen Anforderungen einer modernen Gastronomie.

Das gesamte Hallenbad ist mit einem bargeldlose Zahlungssystem (Coin-System) ausgestattet. In dieses Zahlungssystem ist auch der Gastronomie-Bereich eingebunden. Hierfür fallen für den Pächter keine zusätzlichen Kosten an. Die Einnahmen des Gastronomie-Bereiches werden monatlich mit dem Pächter abgerechnet. Im ersten Jahr beträgt die Pacht 10 % vom Umsatz und erhöht sich ab dem 2. Jahr auf 15 % .

Interessenten für eine Anpachtung und zwecks Vereinbarung von Terminen zur Besichtigung wenden sich bis zum 15.01.2015

an DuisburgSport, Magaretenstraße 11, 47055 Duisburg.

Telefon: 0203 283 58176,

Fax: 0203 283 58179,

E-Mail: h-j.boellert@duisburgsport.de

Ausloberin ist die Stadt Duisburg, eigenbetriebsähnliche Einrichtung DuisburgSport.

Das komplette Exposé zum Interessenbekundungsverfahren kann auf Anfrage zugeschickt oder auf der Homepage von DuisburgSport <http://www.duisburgsport.de> heruntergeladen werden.

Auskunft erteilen:

Herr Hans-Joachim Böllert

Tel.-Nr.: 0203/283-58176

Herr Markus Dreher

Tel.-Nr.: 0203/283-58172

Preisanpassung für Trinkwasser zum 1. Januar 2015.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stadtwerke Duisburg beliefern Sie zu jeder Zeit mit Trinkwasser in bester Qualität. Lediglich 20 % der Wasserkosten werden durch den Wasserverbrauch verursacht. 80 % sind Fixkosten, die auch dann anfallen, wenn der Wasserverbrauch sinkt.

Während seit Jahren die Einwohnerzahl Duisburgs sinkt und immer weniger Menschen immer weniger Wasser nutzen, bleiben parallel dazu die eigenen Kosten, z. B. für die Instandhaltung des Leitungssystems, in unveränderter Höhe bestehen. Die Erhöhung der Grundkosten in der Wassergewinnung bei gleichzeitigem Rückgang der

Wassermenge können wir nicht mehr vollständig durch Effizienzmaßnahmen kompensieren.

Vor diesem Hintergrund müssen wir den Preis pro Wirtschaftseinheit um 4,52 Euro (brutto) pro Jahr erhöhen. Die Verrechnungspreise für die Zähler sowie der verbrauchsabhängige Wasserpreis bleiben jedoch unverändert.

Ihre ab dem 1. Januar 2015 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	netto	brutto*
Mengenpreis in Cent pro m³		
Allgemeiner Wassertarif	163,392523	174,83
Feldberieselung	94,065421	100,65
Kanalspülung und Straßenreinigung	144,990654	155,14
Verrechnungspreis Wasserzähler in Euro pro Jahr		
QN 1.5 – QN 10	85,626168	91,62
QN 15	299,691589	320,67
QN 40	356,794393	381,77
QN 60	485,224299	519,19
QN 150	585,121495	626,08
QN 250	699,289720	748,24
Standrohr	485,214953	519,18
Verrechnungspreis für Kombi-Wasserzähler in Euro pro Jahr		
QN 15	485,224299	519,19
QN 40	585,121495	626,08
QN 60	699,289720	748,24
QN 150	784,915888	839,86
Grundpreis in Euro pro Wirtschaftseinheit		
	33,663551	36,02

* Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 7 %.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Wasserpreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2014 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben oder zum Jahreswechsel mitteilen, wird dieser von uns natürlich berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der Servicenummer 0203 39 39 39 (Montag – Freitag 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kundencenter, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg.

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag – Mittwoch 8.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15.12.2014



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210